



Dezernat III
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:
Stand:

Herr R. Zimmermann
03371 608 2503
naturschutz@teltow-flaeming.de
1. August 2019

Merkblatt Nr. 2

Genehmigungen und Befreiungen für Naturdenkmale

Gemäß § 28 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Beseitigung eines Naturdenkmals (ND) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten.

Die untere Naturschutzbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und § 67 BNatSchG eine **Genehmigung** oder **Befreiung** erteilen. In den vier Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Teltow-Fläming sind jeweils in § 5 zulässige Handlungen aufgeführt.

Der Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung ist an den

Landkreis Teltow-Fläming
Untere Naturschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

zu richten.

An dem Genehmigungsverfahren sind gemäß § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BbgNatSchAG die anerkannten Naturschutzverbände sowie nach § 35 BbgNatSchAG der Naturschutzbeirat des Landkreises Teltow-Fläming zu beteiligen. Eine einmonatige Beteiligungsfrist ist dann zu gewähren.

Neben einem formgebundenen Antrag sind die unter Anforderungen an die Antragsunterlagen aufgeführten Unterlagen zur Bearbeitung einer Genehmigung oder Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung über das ND einzureichen. Das Antragsformular können Sie unter dem Link [UNB-Formular Genehmigung-Befreiung](#) aufrufen.

Die Unterlagen sind mindestens 3-fach und einmal digital einzureichen. Sollte eine Übermittlung per E-Mail nicht möglich sein, sind die Unterlagen mindestens 5-fach dem Antrag beizufügen.

Handelt es sich um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben (Bündelungswirkung einer Baugenehmigung) ist zwingend das Aktenzeichen des Bauantrages im Antragsformular einzutragen.

Des Weiteren sind die Anforderungen hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und gegebenenfalls den Antragsunterlagen beizufügen (siehe [Merkblatt Nr. 6 Eingriffe in Natur und Landschaft](#)).

Kosten

Nach derzeit geltender Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind Gebühren von 30,00 bis 5.000,00 Euro zu erheben. Es handelt sich um eine so genannte Rahmengebühr, wobei die zu zahlende Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen ist.

Anforderungen an die Antragsunterlagen:

- Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung (siehe Anlage - Antrag)
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 auf topographischer Karte (Landkarte) mit Kennzeichnung des Naturdenkmals
- Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme, Gemarkung, Flur, Flurstück (analog zum Bauantrag), Kennzeichnung des Naturdenkmals sowie des geschützten Umgebungsbereiches
- Flurstückkarte mit Eintragung der betroffenen Fläche (analog zum Bauantrag)
- Nachweis der Nutzungsberechtigung oder Eigentumsnachweis für die beantragte Fläche
- Planzeichnungen
- Begründung und Beschreibung des Vorhabens
- Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse, Bestandsplan zum betroffenen Naturdenkmal, einschließlich des geschützten Umgebungsbereiches (zum Beispiel bei Bäumen: tatsächlicher Baumstandort mit Stammmittelpunkt, Baumart, maximaler Stammfußdurchmesser, Darstellung der Kronenausdehnung, Höhe des Kronenansatzes); Beschreibung des Zustandes beziehungsweise der Nutzung der umliegenden Flächen; Zustand der Natur, natürliche Gegebenheiten, eventuell sind Fotos beizulegen
- Beschreibung zu erwartender Beeinträchtigungen des Naturdenkmals und dessen geschützter Umgebung (zum Beispiel Wurzelbereich, Grundwasserbeeinträchtigungen, Schnittmaßnahmen, Fällungen, Beschädigungen, geplante Baumaßnahmen sowie Abstände zum Naturdenkmal, technische Planung, Abgrabungen, Aufschüttungen, Nutzungsintensivierungen)
- Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der entstehenden Beeinträchtigungen des Naturdenkmals

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.